



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter: Dr. RONOVSKY
Tel.: 6620/2364 DW

GZ. 13.886/4-III/3/86

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergütung
der Tätigkeit der Lehrbeauftragten, Veranstaltungs-
leiter, Besuchskindergärtner(innen) und Besuchser-
zieher im Bereich des BMUKS und des BMLF,
Aussendung zur Begutachtung

Gesetzentwurf

Zl. 62-GE/1986

Datum 1986 08 29

Verteilt 1986-08-29

An

das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
das Bundeskanzleramt - Dienstrechtssektion

das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
das Bundesministerium für Soziale Verwaltung
das Bundesministerium für Finanzen
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
den Rechnungshof

Dr. Bauer

das Amt der Burgenländischen Landesregierung
das Amt der Kärntner Landesregierung
das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
das Amt der Salzburger Landesregierung
das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
das Amt der Tiroler Landesregierung
das Amt der Vorarlberger Landesregierung
das Amt der Wiener Landesregierung

die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer
beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

den Landesschulrat für das Burgenland
den Landesschulrat für Kärnten
den Landesschulrat für Niederösterreich
den Landesschulrat für Oberösterreich
den Landesschulrat für Salzburg
den Landesschulrat für Steiermark
den Landesschulrat für Tirol
den Landesschulrat für Vorarlberg
den Stadtschulrat für Wien

die Österreichische Rektorenkonferenz
Schottengasse 1/I, 1010 Wien
den Österreichischen Gemeindebund
Johannesgasse 15, 1010 Wien
den Österreichischen Städtebund
Rathaus, 1010 Wien

- die **Bundeskammer** der gewerblichen Wirtschaft
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
- den **Österreichischen Arbeiterkammertag**
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
- die **Präsidentenkonferenz** der
Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 16, 1010 Wien
- den **Österreichischen Landarbeiterkammertag**
Marco d'Avianogasse 1, Postfach 258, 1010 Wien
- die **Vereinigung österreichischer Industrieller**
Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien
- den **Österreichischen Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Pflichtschullehrer**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Höhere Schule**
Lackierergasse 7, 1090 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Berufsschullehrer**
Hütteldorfer Straße 7-17, 1150 Wien
- die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Lehrer an berufsbildenden
mittleren und höheren Schulen**
Wipplingerstraße 28, 1014 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden
Schulen Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten
sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich
oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Herrengasse 14/3.Stock, 1014 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen
und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit
Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen
Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die
ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen
bestimmt sind
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
- den **Verband der Professoren Österreichs (VdPÖ)**
Gerlgasse 1a/1, 1030 Wien
- die **Vereinigung christlicher Lehrer** an den höheren Schulen
Österreichs,
z.H. Herrn Bundesobmann Prof. Dr. Erich THALLER
Laimburggasse 32/26, 8010 Graz

- 3 -

- die **Katholische Lehrerschaft Österreichs**
Stephansplatz 5/1/IV, 1010 Wien
- den **Evangelischen Lehrerverein in Österreich**
z.H. Herrn Hauptschuloberlehrer Harald KASPER
Storchgasse 1a, 7503 Großpetersdorf
- den **Sozialistischen Lehrerverein Österreichs**
Albertgasse 35, 1080 Wien
- den **Freiheitlichen österreichischen Lehrerverband**
Grillparzerstraße 7/7a, 1010 Wien
- den **Österreichischen Berufsverband der Erzieher**
p.A. Vorsitzender Herbert BRAUCHART
Postfach 15, 5026 Salzburg
- das Sekretariat der **Österreichischen Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Erzbischöfliche **Ordinariat Wien**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Bischöfliche Ordinariat **Eisenstadt**
- das Bischöfliche Ordinariat **St. Pölten**
- das Bischöfliche Ordinariat **Linz**
- das Erzbischöfliche Ordinariat **Salzburg**
- das Bischöfliche Ordinariat **Graz-Seckau** in Graz
- das Bischöfliche Ordinariat **Gurk** in Klagenfurt
- das Bischöfliche Ordinariat **Innsbruck** in Innsbruck
- das Bischöfliche Ordinariat **Feldkirch**
Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch
- den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
- die **Altkatholische Kirche Österreichs**
Schottenring 17, 1010 Wien
- die **Israelitische Kultusgemeinde**
Bauernfeldgasse 4, 1190 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrbeauftragten, Veranstaltungsleiter, Besuchskindergärtner(innen) und Besuchserzieher mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

15. Oktober 1986.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird die do. Bedenkenfreiheit angenommen.

Gleichzeitig wird gebeten, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das ho. Ressort davon in Kenntnis zu setzen.

Beilage

Wien, 21. August 1986

Der Bundesminister:

Dr. MORITZ

F.d.R.d.A.:

Spitzer

E n t w u r f

Bundesgesetz vom, über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrbeauftragten, Veranstaltungsleiter, Besuchskindergärtner(innen) und Besuchserzieher im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Lehrbeauftragten an den Bundesanstalten für Leibeserziehung, Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik, Bildungsanstalten für Erzieher, land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten und Instituten, Akademien für Sozialarbeit, Berufspädagogischen Akademien, Pädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten, Religionspädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Instituten sowie für die Veranstaltungsleiter für Fortbildungsveranstaltungen an den Pädagogischen und Religionspädagogischen Instituten. Weiters gilt dieses Gesetz für Besuchskindergärtner(innen) und Besuchserzieher, die die Schüler der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie der Bildungsanstalten für Erzieher im Rahmen der lehrplanmäßig vorgesehenen Praxis an den Besuchspraxisstätten dieser Bildungsanstalten während des Unterrichtsjahres zu betreuen haben.

(2) Für die Lehrbeauftragten an Privatschulen, die Veranstaltungsleiter an privaten Pädagogischen Instituten sowie für die Besuchskindergärtnerinnen und Besuchserzieher, die für private Bildungsanstalten tätig sind, gilt dieses Bundesgesetz nur insoweit, als der Bund auf Grund der §§ 18 und 21 Privatschulgesetz, BGBl.Nr. 244/1962, in der Fassung BGBl.Nr. 290/1972, Subventionen zum Personalaufwand gewährt.

(3) Ein Dienstverhältnis wird durch die im Abs. 1 genannten Tätigkeiten nicht begründet.

(4) Die Vergütung für Lehrbeauftragte beträgt je Unterrichtsstunde

1. für Unterrichtsveranstaltungen, für die eine LPA-Verwendungsgruppe vorgesehen ist S 550,--

2. für fachtheoretische und didaktische Unterrichtsveranstaltungen, soweit sie nicht unter Z 1 fallen, sowie für Unterrichtsveranstaltungen der Schulpraxis S 393,--
3. für den Unterricht in einer praktischen Unterrichtsveranstaltung oder in einer Fertigkeit S 270,--

(5) Die Vergütung für Veranstaltungsleiter für Fortbildungsveranstaltungen an den Pädagogischen und Religionspädagogischen Instituten beträgt

für den ersten bis dritten Halbtage je S 300,--
 für den vierten bis sechsten Halbtage je S 230,--
 für den siebenten und die folgenden Halbtage je S 200,--

Ein Halbtage im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist dann gegeben, wenn die Veranstaltungsleitung an diesem Halbtage mindestens vier Stunden umfaßt; der Anspruch auf Vergütung für den letzten Halbtage besteht jedoch dann, wenn die Veranstaltungsleitung an diesem Halbtage mindestens zwei Stunden umfaßt.

(6) Die Vergütung für Besuchskindergärtner(innen) und Besuchserzieher, die die Schüler der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie der Bildungsanstalten für Erzieher im Rahmen der lehrplanmäßig vorgesehenen Praxis an den Praxisstätten dieser Bildungsanstalten während des Unterrichtsjahres zu betreuen haben, beträgt

je Schüler und Praxisstunde S 10,--.

(7) Die in den Abs. 4 bis 6 angeführten Beträge erhöhen sich jeweils zum 1. September eines Jahres um den Hundertsatz, um den das Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage in dem dem jeweiligen 1. September vorangegangenen Jahr ansteigt.

(8) Weiters gebühren zu den Vergütungen nach den Abs. 4 bis 6 im Zusammenhang mit den Abs. 7 und 9 ein Zuschlag von 75 vH des jeweiligen Umsatzsteuersatzes, sofern die Vergütungen der Umsatzsteuer unterliegen.

- 3 -

(9) Die sich nach den Abs. 7 und 8 ergebenden Beträge sind in der Weise auf volle Schillingbeträge zu runden, daß Restbeträge unter 50 Groschen vernachlässigt und Restbeträge von 50 und mehr Groschen auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufgefüllt werden. Der Berechnung einer allfälligen weiteren Erhöhung sind jedoch die ungerundeten Beträge zugrunde zu legen."

§ 2. Auf den Rückersatz zu Unrecht empfangener Vergütungen sind die Bestimmungen der §§ 13a und 13b des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54, sinngemäß anzuwenden.

§ 3. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten jedoch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung oder im Einzelfall festzulegen, welche Unterrichtsveranstaltungen in die einzelnen Gruppen von Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 3 einzureihen sind.

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten jedoch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 3 jedoch im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Bundesgesetz über die Vergütung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, BGBl.Nr. 343/1981, außer Kraft.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt § 3 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl.Nr. 346/1973, außer Kraft.

V O R B L A T T

1. Problem:

- a) Laut einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes unterliegt das Entgelt für die Tätigkeit der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport einer Umsatzsteuerpflicht von 18 vH (derzeit 20 vH), statt wie ursprünglich angenommen von 8 vH.
- b) Seit der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle gibt es die Berufspädagogischen Institute nicht mehr (die Lehrerfortbildung für das berufsbildende Schulwesen wird an den Pädagogischen Instituten durchgeführt). Zusätzlich wurden durch das genannte Gesetz Lehrbeauftragte an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an den Bildungsanstalten für Erzieher eingeführt.
- c) Frage des Verhältnisses des gegenständlichen Gesetzes zum Privatschulgesetz.
- d) Frage der Vergütung der Tätigkeit der Veranstaltungsleiter an Pädagogischen Instituten sowie der Besuchskindergärtner(innen) bzw. der Besuchserzieher ist unregelt.

2. Ziel:

Durch eine Neuerlassung des Bundesgesetzes über die Vergütung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft soll erreicht werden:

- a) Eine Erhöhung der Umsatzsteuervergütung.
- b) Legistische Anpassung an die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle.
- c) Klarstellung des Verhältnisses des gegenständlichen Gesetzes zum Privatschulgesetz.
- d) Regelung der Vergütung der Veranstaltungsleiter, der Besuchskindergärtner(innen) sowie der Besuchserzieher.

- 5 -

3. Inhalt:

- a) Erhöhung der Umsatzsteuervergütung auf 75 vH des jeweiligen Umsatzsteuersatzes.
- b) Streichung der Berufspädagogischen Institute aus dem Gesetzestext, Einbeziehung der Lehrbeauftragten an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an den Bildungsanstalten für Erzieher; Einbeziehung der Lehrbeauftragten an den Religionspädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Instituten.
- c) Gesetzliche Klarstellung, daß Subventionsleistungen auch in Form von Entschädigungen für Lehrbeauftragte erfolgen können, wobei auch auf die Religionspädagogischen Akademien und die Religionspädagogischen Institute Bedacht zu nehmen ist.
- d) Festlegung der Vergütungsbeträge für Veranstaltungsleiter, Besuchskindergärtner(innen) sowie Besuchserzieher.

4. Kosten:

Die jährlichen Mehrkosten werden auf Grund des erweiterten Personenkreises der Lehrbeauftragten (siehe oben) rund 5,3 Mio S betragen.

Der im § 1 Abs. 6 vorgesehene erhöhte Zuschlag zum Honorar wird unter der Annahme, daß etwa ein Drittel aller in Frage kommenden Lehrbeauftragten umsatzsteuerpflichtig sind, einen Mehraufwand von jährlich rund 4,7 Mio S verursachen.

Die Vergütung für die Tätigkeit der Veranstaltungsleiter an den Pädagogischen Instituten erfolgt im Rahmen des Budgets, das für die Pädagogischen Institute zur Verfügung gestellt wird, sodaß keine unmittelbaren Mehrkosten entstehen.

Die Kosten der Vergütung für die Tätigkeit der Besuchskindergärtner(innen) und Besuchserzieher werden jährlich insgesamt rund 5,8 Mio S betragen, wobei jedoch davon auszugehen ist, daß rund 3,6 Mio S bereits bisher aus dem Sachaufwand bezahlt worden sind, sodaß die echten Mehrkosten diesbezüglich rund 2,2 Mio S betragen werden.

Unter den oben genannten Bedingungen ergibt sich daher ein geschätzter jährlicher Mehraufwand von etwa 12,2 Mio S.

- 6 -

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.1.1984, Zl. 83/15/0016/6, wurde ausgeführt, daß die Entgelte von Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst dem Umsatzsteuersatz von 18 vH (für das Jahr 1978, derzeit 20 vH gemäß Bundesgesetz BGBl.Nr. 587/1983) unterliegen. Dem begünstigten Umsatzsteuersatz von 8 vH (derzeit 10 vH) unterliegen nur die Entgelte für die Tätigkeit als Wissenschaftler, unter die auch die Lehrbeauftragten an den Universitäten bzw. "Wissenschaftlichen Hochschulen" fallen. Da bei der Vortragstätigkeit von Lehrbeauftragten im Bereich des BMUK eine wissenschaftliche Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972 (damals wurde unter dem Begriff "Lehrbeauftragter" nur der im Hochschulrecht verankerte Begriff verstanden) fehle, komme die Ermäßigung der Umsatzsteuer für die Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst nicht in Betracht.

Mit dieser Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ist nach jahrelangem Schriftwechsel des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport mit dem Bundesministerium für Finanzen in dieser Frage eine Klärung eingetreten, die jedoch ein Abgehen von dem im bisherigen Lehrbeauftragtengesetz vorgesehenen Zuschlag zum Honorar erfordert. Bei der Erstellung dieses Gesetzes ist von einer Umsatzsteuerpflicht der Lehrbeauftragten im Bereich des BMUK von 8 vH ausgegangen worden und es wurde daher im § 1 Abs. 5 (analog der Relation, die in den für die Lehrbeauftragten im Hochschulbereich geltenden Vorschriften vorgesehen ist) eine Zusatzvergütung von 6 vH des Honorars vorgesehen. Der allgemeine Umsatzsteuersatz, dem das Entgelt der Lehrbeauftragten unterliegt, beträgt derzeit 20 vH, sodaß es erforderlich ist, den Vergütungszuschlag zum Honorar unter Beibehaltung der bisherigen Relation zu erhöhen. Den bisherigen Intentionen des Gesetzgebers (auch im Hochschulrecht) entsprechend, erscheint es daher zweckmäßig, einen Zuschlag von 75 vH des jeweiligen Umsatzsteuersatzes vorzusehen.

Da wegen gesetzlicher Änderungen und weiterer Regelungserfordernisse der Text des bisherigen Lehrbeauftragtengesetzes in vielen Punkten zu ändern wäre, erscheint es zweckmäßig, das Gesetz mit einem erweiterten Titel neu zu erlassen. Folgende weitere Neuerungen haben sich ergeben:

- 7 -

Aufgrund der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 365/1982, gibt es die Einrichtung der Berufspädagogischen Institute nicht mehr. Es ist daher erforderlich, diesen Begriff nicht mehr im Gesetz zu verwenden; hingegen sind aufgrund der §§ 99 Abs. 3 und 107 Abs. 3 SchOG in der Fassung der zitierten Novelle nunmehr auch Lehrbeauftragte an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an den Bildungsanstalten für Erzieher in das Gesetz aufzunehmen. Auch für die Vergütung der Lehrbeauftragten an den Religionspädagogischen Akademien und den Religionspädagogischen Instituten soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Weiters war es erforderlich, aufgrund der Neuordnung der Pädagogischen Institute eine Rechtsgrundlage für die Vergütung der Leiter von Fortbildungsveranstaltungen zu schaffen. Gleiches war für die Vergütung der Tätigkeit der Besuchskindergärtner(innen) und Besuchserzieher notwendig, da diese ebenfalls bisher ohne gesetzliche Grundlage auf der Basis von Vereinbarungen honoriert wurden.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1 und 2:

In diesen Bestimmungen scheinen bei den Lehrbeauftragten diejenigen, die an Berufspädagogischen Instituten tätig waren, im Vergleich zum bisherigen Lehrbeauftragtengesetz nicht mehr auf, da gemäß § 126 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, in der Fassung der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 365/1982, die Fortbildung der Lehrer an Pädagogischen und Berufspädagogischen Instituten mit Wirkung vom 1. September 1983 zu Pädagogischen Instituten mit vier Abteilungen zusammengefaßt wurden.

Gemäß § 99 Abs. 3 und § 107 Abs. 3 SchOG in der Fassung der 7. SchOG-Novelle können nunmehr auch an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an den Bildungsanstalten für Erzieher Lehrbeauftragte unterrichten. Der Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Vergütung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten ist daher auf diesen Personenkreis zu beziehen.

Über den Geltungsbereich des bisherigen Lehrbeauftragtengesetzes hinaus, sind nunmehr auch die Vergütungen für die sogenannten Veranstaltungsleiter an Pädagogischen Instituten erfaßt. Es handelt sich dabei um Personen (Lehrer oder Experten aus verschiedenen Bereichen), die vom Leiter der jeweiligen Abteilung des Pädagogischen Institutes oder von einem von diesem betrauten Lehrer für Veranstaltungen gemäß § 125 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz, für die es keine Lehrpläne gibt, zum verantwortlichen Leiter einer Fortbildungsveranstaltung des PI bestellt werden. Unter welchen Bedingungen dies möglich ist und welche Aufgaben diesen Veranstaltungsleiter zukommen, ergibt sich aus der Dienstanweisung für die Pädagogischen Institute.

Was die Vergütung für die Besuchskindergärtner(innen) und Besuchserzieher betrifft, ist festzustellen:

In den Lehrplänen der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie der Bildungsanstalten für Erzieher sind sowohl Praxisstunden, als auch Praxiswochen für die Schüler vorgesehen. Soweit die an den Bildungsanstalten eingerichteten Übungskindergärten oder -horte für die lehrplanmäßige Durchführung der entsprechenden Pflichtgegenstände "Kindergartenpraxis",

"Sonderkindergartenpraxis", "Hortpraxis" und "Heimpraxis" nicht ausreichen, müssen geeignete Kindergärten, Horte und Heime (Besuchsstätten) anderer Institutionen hierfür herangezogen werden. Die Kindergärtner(innen), Sonderkindergärtner(innen), Horterzieherinnen oder Erzieher dieser Institutionen (z.B. Bedienstete der Länder, Gemeinden, Privatinstitutionen, Kirche - im Gesetz mit dem Überbegriff "Besuchskindergärtner(innen) und Besuchserzieher genannt) werden aufgrund von Vereinbarungen mit diesen Institutionen tätig. Bisher wurde aufgrund dieser Vereinbarungen, bei denen auch das Bundesministerium für Finanzen beteiligt war, aus dem Sachaufwand bzw. im Subventionsweg S 5,-- pro Schüler und Stunde (bei drei Schülern S 6,70 pro Stunde) vergütet. Nunmehr wurde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen ein Satz von S 10,-- pro Schüler und Stunde vorgesehen.

Gleichzeitig erscheint es zweckmäßig klarzustellen, daß eine Vergütung für Lehrbeauftragte und sonstige von diesem Gesetz erfaßte Personen an den Religionspädagogischen Akademien und den Religionspädagogischen Instituten zulässig ist. Dieser Personenkreis war im bisherigen Lehrbeauftragtengesetz nicht enthalten, seine Tätigkeit wurde jedoch in Auslegung der Bestimmungen des Privatschulgesetzes über die Subventionierung konfessioneller Privatschulen vergütet, was auch für die konfessionellen Pädagogischen Akademien gilt (der derzeitige Abs. 1 sagt nichts darüber aus, ob es sich bei den dort genannten Schulen um öffentliche oder private Schulen handelt).

Die genannten Akademien und Institute werden als Privatschulen mit Organisationsstatut geführt, sind aber in ihrer Organisation den entsprechenden Pädagogischen Akademien bzw. Instituten vergleichbar. In diesem Sinne wurde auf sie auch im Dienst- und Besoldungsrecht (z.B. bei den Ernennungserfordernissen in der Anlage zum BDG, im Gehaltsgesetz und bei der Schulleiterzulagenverordnung) Bedacht genommen. Da es sich bei dem vorliegenden Gesetz im weitesten Sinn ebenfalls um eine besoldungsrechtliche Angelegenheit handelt, erschien eine gesetzliche Gleichstellung zweckmäßig.

Durch Abs. 2 soll der Zusammenhang mit dem Privatschulgesetz hergestellt und klargestellt werden, daß die Vergütung der Tätigkeit der Lehrbeauftragten und sonstigen von diesem Gesetz erfaßten Personen an den Privatschulen nach dem vorliegenden Bundesgesetz nur dann erfolgen kann, wenn die jeweilige Privatschule nach den Bestimmungen des Privatschulgesetzes vom Bund subventioniert wird. Diese Regelung gilt nicht nur für die Re-

Religionspädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Institute, sondern auch für die als Privatschulen geführten sonstigen in Abs. 1 genannten Schulen, die als Privatschulen geführt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß die Lehrbeauftragten schulorganisationsrechtlich den Lehrern gleichgestellt sind.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 entspricht wörtlich dem § 1 Abs. 2 des bisherigen Lehrbeauftragtengesetzes.

Zu § 1 Abs. 4:

Die Z 2 wurde der Terminologie der seit dem Inkrafttreten des bisherigen Lehrbeauftragtengesetzes geänderten Lehrpläne der Pädagogischen bzw. Berufspädagogischen Akademie angepaßt. Unter "didaktische Unterrichtsveranstaltungen" sind sowohl fachdidaktische als auch allgemein didaktische Unterrichtsveranstaltungen zu subsumieren, soweit nicht (gemäß Z 1) eine LPA-Verwendungsgruppe für die jeweilige Unterrichtsveranstaltung vorgesehen ist. Dies richtet sich nach den in der Anlage zum Beamten-Dienstrechtsgesetz vorgeschriebenen Verwendungen bei der Verwendungsgruppe LPA.

Die Schillingbeträge bei den jeweiligen Vergütungen scheinen bereits in dem gemäß § 1 Abs. 7 valorisierten Ausmaß auf.

Zu § 1 Abs. 5 und 6:

Die in diesen Bestimmungen aufscheinenden Vergütungen wurden nach Verhandlungen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst festgesetzt.

Die Bedingungen des Einsatzes sowie die Aufgaben der Leiter von Fortbildungsveranstaltungen an den Pädagogischen Instituten ergeben sich aus der Dienstanweisung der Pädagogischen Institute.

Die schulrechtliche Grundlage für den Einsatz der Praxisbetreuer an den Besuchsstätten stellen die §§ 95 Abs. 2 bzw. 103 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes durch die Hinweise auf die Verpflichtung entsprechende Besuchsstätten zur Verfügung zu stellen, dar. Die Aufgaben im Rahmen der Durchführung der Kindergarten- bzw. Hortpraxis ergeben sich aus den entsprechenden Lehrplanbestimmungen der Bildungsanstalten.

Zu § 1 Abs. 8:

In dieser Bestimmung wurde der Zuschlag zur Vergütung, sofern diese der Umsatzsteuer unterliegt, erhöht. Dies war aufgrund des zitierten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes erforderlich (siehe Allgemeiner Teil). Da im Gesetz bei einem Umsatzsteuersatz von 8 vH von einem Zuschlag von 6 vH ausgegangen worden ist, war eine Relation von 75 vH des Umsatzsteuersatzes, entsprechend dem Hochschulrecht, beizubehalten. Um aber bei Änderungen des "allgemeinen" Umsatzsteuersatzes daraufhin erforderliche dauernde Gesetzesänderungen des Lehrbeauftragtengesetzes zu vermeiden, wird anstelle eines fixen Zuschlagswertes ein Zuschlag von 75 vH in Abhängigkeit zum jeweiligen Umsatzsteuersatz vorgesehen.

Im Zusammenhang mit den Abs. 7 und 9 und durch den Hinweis auf Abs. 9 soll klargestellt werden, daß bereits bei der Valorisierung der entsprechenden Vergütungsbeträge von den nach Abs. 9 gerundeten Beträgen auszugehen ist.

Zu §§ 2 und 3:

Diese Bestimmungen entsprechen denen des bisherigen Lehrbeauftragtengesetzes.